



# Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

05.8240.02

WSD/P058240  
Basel, 31. Mai 2006

Regierungsratsbeschluss  
vom 30. Mai 2006

## **Kleine Anfrage Michel-Remo Lussana betreffend Schaffung einer Sozialinspektion**

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom Mittwoch, 11. Mai 2005, die nachstehende Kleine Anfrage Michel-Remo Lussana betreffend Schaffung einer Sozialinspektion dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Am 13. April 2005 hat der Grosse Rat den Anzug betreffend Schaffung einer Sozialinspektion mit einer knappen Mehrheit von 59 gegen 56 Stimmen nicht an den Regierungsrat zur Berichterstattung überwiesen. Dieses Resultat kann Aufgrund der Abwesenheit einiger Parlamentsmitglieder des befürwortenden Lagers durchaus als Zufallsentscheid bezeichnet werden. Da die Regierung bereit war, den Anzug entgegenzunehmen, bietet sich eine nähere Abklärung der inhaltlichen Anregung an.

Die Zahl derjenigen Einwohnerinnen und Einwohner unseres Kantons, die auf wirtschaftliche Sozialhilfe angewiesen sind, steigt Jahr für Jahr an. In Basel-Stadt hat die Zahl von neu Zugezogenen, welche auf Sozialhilfeleistungen angewiesen sind, in Besorgnis erregendem Masse zugenommen. Politik, Gesellschaft und Gesetzgeber gehen davon aus, dass ein Missbrauch von Sozialleistungen stattfindet. Dieser darf denn auch als ein Missbrauch an der ganzen Gesellschaft bezeichnet werden. Bekannt ist, dass Missbräuche unter anderem durch das Erwirken von Leistungen durch falsche oder unvollständige Angaben zu den persönlichen wirtschaftlichen Verhältnissen wie beispielsweise zu Nebeneinkünften vorgekommen sind. Auch eine zweckentfremdete oder gar zweckwidrige Verwendung von bezogenen Leistungen soll es, nicht nur in unserem Kanton, geben. Bekannt ist ferner auch das schuldhafte Herbeiführen einer persönlichen Notlage, die in der Folge zu einem Sozialhilfebezug führt. Vermehrt ist auch passives, unkooperatives oder gar aggressives Verhalten von Sozialhilfebeziehenden in der Zusammenarbeit mit den zuständigen Ämtern und Behörden zu beklagen. Die Luzerner Gemeinde Emmen hat bereits beschlossen, die Stelle eines Sozialinspektors zu schaffen. Amtseinsetzung war am 1. Februar 2005. Die verantwortlichen Gemeindebehörden hatten zuvor intensiven Kontakt mit dem Datenschutzbeauftragten des Kantons Luzern. Unter anderem wurde abgeklärt, welche Aufgaben und Einsatzbereiche unter Beachtung des Datenschutzgesetzes möglich sind. Anschliessend wurde ein Pflichtenheft erstellt. Die Basler Zeitung berichtete am 23. Oktober 2004 ausführlich über die neue Funktion des Sozialinspektors. In der Gemeinde Kriens ist ein identischer Vorstoss hängig. Mit der Einsetzung eines Sozialinspektors wird eine Verringerung oder allenfalls eine Verhinderung von möglichen Missbräuchen im Sozialwesen bezweckt. Der Sozialinspektor übt eine Kontrollfunktion aus und soll damit auch das Vertrauen in das bestehende soziale Sicherungssystem stärken. Der Sozialinspektor muss in seiner

Tätigkeit auch sicherstellen, dass die Sozialhilfe im Rahmen der geltenden Rechtsordnung gewährt wird. Mit der Einsetzung eines Sozialinspektors sollen somit vor allem drei Ziele angestrebt werden:

- Verhinderung und Verringerung von Missbrauch
- Stärkung des Vertrauens in das bestehende Sozialsystem
- Stärkung des Beratungsangebotes.

Die Aufgaben des Sozialinspektors umfassen unter anderem

- persönliche Angaben und den wirtschaftlichen Sozialhilfebezug von Sozialhilfebeziehenden zu überprüfen
- Leistungsbezüge auf deren Rechtmässigkeit zu überprüfen
- Haushalte von Sozialhilfebeziehenden und deren Mitbewohnenden bei dringendem Missbrauchsverdacht zu überprüfen
- Kontakte mit den verantwortlichen Stellen der IV, AHV, Krankenkassen, Arbeitsamt, RAV, usw. zu pflegen.

Im Nachbarland Deutschland gibt es seit geraumer Zeit Städte und Gemeinden, die Aussendienstmitarbeiter als Inspektoren im Sozialbereich einsetzen. Die Funktion des Sozialinspektors entspricht in der Analogie derer eines Steuerinspektors. Beispiele zeigen, dass durch die Einsetzung von Aussendienstmitarbeitenden im Sozialbereich massive Einsparungen bei der Sozialhilfe erreicht werden konnten. In Emmen wurde zudem kein neues Personal für die Sozialinspektion eingesetzt. Dieses wurde aus dem Personalpool der Gemeindepolizei rekrutiert. Für die vergleichsweise kleine Gemeinde Emmen und die aufkommenden Fallzahlen im Sozialbereich mag ein Sozialinspektor ausreichen. Für den Kanton Basel-Stadt muss die Stellenzahl den hiesigen Verhältnissen angepasst werden.

Eine gesetzliche Grundlage zur Schaffung einer Sozialinspektion findet sich bereits heute im kantonalen Sozialhilfegesetz. § 14 und § 18 benennen diverse Gründe, welche eine Kürzung oder Streichung von Leistungen im Sinne einer Sanktion zur Folge haben. Unrechtmässige Bezüge oder Fehlverhalten aufzudecken ist für den Kanton ohne adäquate Fachkräfte aber praktisch unmöglich. Parlament und Regierung des Kantons Basel-Stadt sind ihren Steuerzahlenden gleichermassen verpflichtet, dass sie Gelder korrekt verwenden und haushälterisch damit umgehen.

Ich bitte den Regierungsrat um Prüfung und Beantwortung der nachfolgenden Fragen:

1. Hält es der Regierungsrat für sinnvoll, im Kanton Basel-Stadt eine Sozialinspektion mit Aussendienstmitarbeitenden im Sozialbereich (Sozialinspektor/innen) im oben beschriebenen Sinne zu schaffen?
2. Wenn ja, welche Vor- und Nachteile darf man sich daraus versprechen?
3. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass durch die Schaffung einer Sozialinspektion alle Sozialhilfebeziehenden in die Nähe der Kriminalität gerückt werden, wie dies in der Beratung des Anzugs betreffend Schaffung einer Sozialinspektion im Plenum des Grossen Rates durch eine Sprecherin zum Ausdruck kam?
4. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass mit einer Sozialinspektion rechtmässige und ehrliche Beziehende von Sozialhilfe besser geschützt würden, insbesondere auch vor Pauschalverurteilungen, ausgelöst durch einzelne Missbrauchsfälle?
5. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass eben diese Missbrauchsfälle, ungeachtet des Potentials an der Gesamtzahl der Sozialhilfebeziehenden, durch eine Sozialinspektion eingedämmt werden können, so wie sich dies in den Gemeinden Emmen oder Kriens bereits bewährt hat?
6. Sind Fälle von Missbrauch in der Sozialhilfe bekannt und wenn ja, welche Form von Missbräuchen sind auszumachen?

7. Könnten die neuen Stellen einer Sozialinspektion aus dem Personalpool der kantonalen Verwaltung besetzt werden, insbesondere auch in technischer Hinsicht (Qualifikation der Mitarbeitenden, Umschulung, Weiterbildung etc.)?
8. Könnte sich der Regierungsrat vorstellen, auch hinsichtlich der rechtlichen Vorgaben der Gewaltentrennung, ohne einen parlamentarischen Auftrag in Form einer Motion oder eines Anzugs die Schaffung einer Sozialinspektion in unserem Kanton einzuleiten?

Wir beantworten diese Kleine Anfrage wie folgt:

Die Sozialhilfe der Stadt Basel engagiert sich seit vielen Jahren systematisch gegen Missbräuche. Sie hat im Interesse der überwiegenden Anzahl der ehrlichen und tatsächlich bedürftigen Sozialhilfebeziehenden sowie in Vertretung der Steuerzahler/innen ein elementares Interesse daran, derartige Vorgänge aufzudecken und zu verfolgen. In den politischen Diskussionen und Medienberichten wird leider oft und fälschlicherweise der Eindruck erweckt, dass die Sozialarbeitenden sich gegen eine Missbrauchsbekämpfung stellen. Dem ist nicht so.

Beim Stichwort Missbrauchsbekämpfung in der Sozialhilfe wird gemeinhin angenommen, dass es dabei lediglich um den Einsatz von Sozialhilfedetektiven geht. Das ist eine allzu eingeschränkte Sicht der Dinge. Vielmehr sind Wahrnehmungen vor Ort nur ein Bestandteil eines breiten Massnahmenpaketes. Die Sozialhilfe verfolgt eine umfassende Strategie der Missbrauchsbekämpfung auf mehreren Interventionsebenen.

An erster Stelle der Missbrauchsbekämpfung steht die tägliche Fallführung durch die Mitarbeitenden der Sozialhilfe. Diese können in den regelmässigen Gesprächen mit den Klientinnen und Klienten Verdachtshinweise entdecken und entsprechenden Massnahmen ergreifen resp. weiterführende Abklärungen einleiten. Die Erfolgsquote dieser wichtigsten Form der Missbrauchsbekämpfung steht dabei in direktem Verhältnis mit einer angemessenen Falldotation, damit Gespräche überhaupt in einem sinnvollen Rhythmus stattfinden können. Weiter kann die Sozialhilfe von Amtes wegen auf ein Datennetz greifen, das zweckdienliche Informationen liefert (Steuern, Motorfahrzeugkontrolle, Einwohnerdienste). Mit den anderen Dienststellen im Sozialbereich besteht ausserdem die Möglichkeit des Datenaustausches auf Basis der AHV-Nummer. So kann festgestellt werden, ob bereits nichtgemeldete Bezüge bei anderen Stellen erfolgen. Die Sozialhilfe kann ausserdem bei Verdachtsmomenten Wahrnehmungen vor Ort durch Hausbesuche einleiten. Für diese Abklärungen wird speziell ein Mitarbeiter eingesetzt, der entsprechenden Hinweisen aus der Sozialarbeit oder der Einwohnerschaft nachgeht. Weiterführend können bei begründetem Verdacht auch die Fahndungsdienste der Kantonspolizei mit vertieften Abklärungen beauftragt werden, wenn dies durch die Hausbesuche nicht möglich ist. Sowohl vom Verwaltungsrat der Sozialhilfe, wie auch vom Fahndungsdienst der Polizei wird die Haltung vertreten, dass für qualifizierte Ermittlungen die offizielle Fahndung und nicht verdeckt arbeitende Privatdetektive eingesetzt werden sollen. Bei Verdacht auf Schwarzarbeit schliesslich kann mit der entsprechenden Fachstelle des Amtes für Wirtschaft und Arbeit zusammengearbeitet werden.

Im Falle eines tatsächlichen Missbrauchs wird erstens eine Rückerstattungsforderung gestellt, die entweder mit künftigen Einnahmen verrechnet wird (wenn beispielsweise Sozial-

versicherungs- oder andere Einnahmen anfallen) oder die bis maximal 15% des Grundbedarfs monatlich abgezogen und verrechnet wird. Falls die formellen Voraussetzungen gegeben sind, wird zweitens eine Strafanzeige eingereicht.

Zu den einzelnen Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Der Regierungsrat unterstützt die Missbrauchsbekämpfung im Sinne der Eingangsbemerkung. Er lehnt es aber ab, dass aufgrund eines Misstrauensprinzips, ohne Vorliegen eines begründeten Verdachts, systematische verdeckte Ermittlungen bei einer grossen Anzahl von Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger gemacht werden. Die Sozialhilfe soll vor dem Hintergrund einer systemisch implementierten Missbrauchsbekämpfung in erster Linie nach dem Vertrauensprinzip arbeiten und so auch den hilfeschuchenden Menschen begegnen. Der Regierungsrat unterstützt dabei die bereits bestehende Einsatzmöglichkeit eines Aussendienstmitarbeiters in Verdachtsfällen.
2. Der Regierungsrat sieht den Nutzen einer konsequenten und umfassenden Missbrauchs-  
bekämpfung, also nicht nur den Einsatz von sogenannten "Sozialinspektoren" nicht in erster Linie bei den möglichen Kosteneinsparungen. Diese sind auf Grund der tiefen Missbrauchsquote bescheiden. Wichtiger ist der Präventivcharakter der Massnahmen und dass damit das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in eine bedeutende Funktion des Sozialstaates erhalten bleibt.
3. Der Regierungsrat teilt diese Meinung nicht, wenn die entsprechenden Aktivitäten massvoll und im Rahmen des oben beschriebenen Gesamtkonzeptes erfolgen.
4. Diese Ansicht teilt der Regierungsrat insofern, als dass von einer Missbrauchs-  
bekämpfung im bereits praktizierten Sinn die Rede ist. Es ist allerdings dringend darauf zu verweisen, dass auch in der politischen Diskussion eine differenzierte Betrachtungsweise angebracht wäre, um eine unnötige Verdächtigung der tatsächlich bedürftigen Menschen zu verhindern, die keinen Missbrauch betreiben. Nach allen Erfahrungen in der Schweiz sind dies sicher über 95% der Klientinnen und Klienten. Damit soll nicht gesagt werden, dass gegen den kleinen Anteil von Missbrauch nicht konsequent vorzugehen sei.
5. Jeder einzelne Missbrauchsverdacht wird mit der gleichen Sorgfalt angegangen. Das Mittel des Hausbesuchs oder der Einschaltung der polizeilichen Fahndung kann und soll selbstverständlich zur Eindämmung der relativ wenigen Fälle führen. Wir verweisen aber auch hier auf eine differenzierte Betrachtungsweise, welche diese Fälle in die Relation der überwiegend bedürftigen und ehrlichen Bezügerinnen und Bezüger stellen sollte.
6. Es sind Fälle des Missbrauchs von Sozialhilfe bekannt. In der Regel handelt es sich um Verschweigen von zusätzlichen Erwerbsquellen oder um falsche Angaben über die Wohnverhältnisse. Die Sozialhilfe geht jährlich bei einem Fallbestand von gegen 6000 Dossiers bei gegen 100 Fällen Verdachtshinweisen intensiv nach. In anderen Fällen erfolgen Korrekturen bereits im laufenden Vollzug. Im Jahr 2005 hat die Sozialhilfe in 65 Fällen Rückforderungen von zu unrecht bezogenen Leistungen verfügt und in 43 Fällen

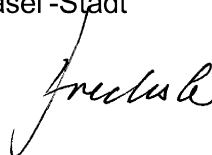
Strafanzeige wegen Unterstützungsbetrug eingeleitet. In 51 Fällen wurde der Fahndungsdienst der Kantonspolizei eingeschaltet.

7. Die Sozialhilfe verfügt im Bereich der Verwaltungskosten über ein eigenes Globalbudget. Es ist daher nicht nötig, dass aus dem Personalpool der kantonalen Verwaltung neue Stellen besetzt werden. Die Sozialhilfe der Stadt Basel kann mit der bestehenden, provisorisch geschaffenen Stelle eines Leistungsabklärers (LAK) den anfallenden Abklärungsbedarf vor Ort abdecken. Viel wichtiger und wirkungsvoller ist im Zusammenhang mit Missbrauch allerdings eine für die ordentliche Fallführung angemessene Personaldotation.
8. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass mit dem bestehenden System den zuständigen Behörden eine ausreichende Missbrauchsbekämpfung ermöglicht wird.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Barbara Schneider  
Präsidentin



Felix Drechsler  
Vizestaatsschreiber